

**ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND**  
**FACHGRUPPE BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ**

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

---

An Herrn  
Dr. Florian Haas  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft - Sektion III/1  
Stubenring 1  
1010 Wien

OT/CS  
17. August 2015

**Betreff: Anmerkungen des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Öko Audit“ zum Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl. I Nr. 74/2014)**

Nachdem das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) in mehreren Arbeitssitzungen des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Öko-Audit“ thematisiert wurde und in weiterer Folge im ersten Quartal 2015 vom ÖWAV eine entsprechende Informationsveranstaltung durchgeführt wurde, erlaubt sich der Arbeitsausschuss, auch nach weitergehenden Diskussionen mit Vertretern des BMWFW und der EEffG-Monitoringstelle, folgende Anmerkungen zum EEffG zu übermitteln:

1. Für **Energielieferanten** ist gemäß § 10 Abs.2 EEffG eine Einsparung von 0,6% ihrer Energieabsätze notwendig, hiervon **40% bei Haushalten** (vgl. § 10 Abs. 1). Da dies, mit Ausnahme der Mobilität, uneingeschränkt einzuhalten ist, bleibt Unternehmen ohne „Haushaltskunden“ (z.B. Hersteller von Ersatzbrennstoffen) nur die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen in der Höhe von 20c/kWh (vgl. § 21 Abs. 2). Dieser Sachverhalt sollte in den Erläuterungen oder in kommenden Novellen des EEffG Berücksichtigung finden und entsprechende Ausnahmeregelungen aufgenommen werden.
2. Im EEffG findet sich kein Regulativ hinsichtlich des **zeitlichen Umfanges der externen Energieaudits**. Obwohl die Mindestanforderungen (vgl. § 18) exakt vorgegeben sind, haben erste Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass ein marktwirtschaftliches Delta von mehreren 100% in Bezug auf den Aufwand der vor Ort Auditierung möglich ist. Es wird daher angeregt, in Anlehnung an erste Erfahrungswerte, einen minimalen bzw. maximalen Aufwand vor Ort festzulegen.
3. Für **große Unternehmen**, die überwiegend im **Verwaltungsbereich** tätig sind und **in Gebäuden eingemietet** sind, sollten Ausnahmeregelungen hinsichtlich eines verpflichtenden Energieaudits gelten (Anm.: In Deutschland gibt es Ausnahmen für reine Verwaltungsbetriebe).
4. Zudem ist Österreich offensichtlich das bisher einzige Land in der EU, das die **ISO 50001 nicht vollständig anerkennt**. In Deutschland ist man mit der ISO 50001 oder EMAS von der Durchführung eines Energieaudits befreit (siehe [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie\\_audit/index.html?fold=true](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/index.html?fold=true)).

5. Die **Punktezuordnung für energiespezifische Weiterbildung** scheint zudem nicht ganz ausgewogen zu sein. So erhält man für den Lehrgang "Management & Umwelt" von Umwelt Management Austria in allen Bereichen die meisten Punkte, währenddessen man für einschlägige Masterstudien wesentlich weniger Punkte zugesprochen bekommt.

Wir bedanken uns namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Öko Audit" für die Möglichkeit Anmerkungen zum Bundes-Energieeffizienzgesetz übermitteln zu können und ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
Der Geschäftsführer

DI Manfred Assmann e.h.

Der Leiter des Arbeitsausschusses  
„Öko Audit“

Dr. Gernot Wurm e.h.